

Bürgerinitiative Freies Siebengebirge

STELLUNGNAHME

zur Öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Landtags NRW
„Nationalpark Siebengebirge AUNLV 05.05.2008“

Teil II

(Anlage zur Kurzversion)

Ausführliche Darstellung
mit Erläuterungen, Anmerkungen und Literaturnachweisen

Frage 1:
Erfüllung und Sicherstellung der nationalen und internationalen Naturschutzstandards
für Nationalparke

These:

Der geplante Nationalpark Siebengebirge (NLP-S) erfüllt weder derzeit noch künftig die nationalen oder internationalen Naturschutzstandards.

Begründung:

1.1. Zum derzeitigen nationalen Anforderungsprofil für Nationalparke (NLPe)

Das nationale Anforderungsprofil ergibt sich aus dem § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 22 BNatSchG sowie aus dem § 43 LG NRW.

Fünf Anforderungen müssen kumulativ¹ erfüllt sein, um einen NLP zu erklären:

- a) Großräumigkeit
- b) besondere Eigenart
- c) überwiegend Naturschutzgebiet
- d) vom Menschen nicht/wenig beeinflusst, und zwar
- e) auf dem überwiegenden Teil des Gebiets (mindestens 51%)

a) Großräumigkeit: NLPe sind Großschutzgebiete, sie dienen dem Flächen-, nicht dem Objektschutz. Die international vereinbarte Mindestgröße beträgt 10.000 ha (= 100 km²); sie wird neuerdings (in Deutschland) auf 6.000 bis 8.000 ha heruntergeredet.

Beide Mindestgrößen erfüllt das Siebengebirge nicht annähernd. Damit wäre die weitere Erörterung angesichts des Gebots der kumulativen Erfüllung der Anforderungen (siehe unter Punkt 1.1 f!) bereits überflüssig, da ein NLP-S schlicht schon an der ersten Voraussetzung scheitert! Die Tatsache, daß auch andere deutsche NLPe diesem Größenerfordernis nicht entsprechen, kann einen weiteren Verstoß gegen das Gesetz nicht begründen.

— Sonderaspekt: Als besonderer Aspekt im Rahmen der Großräumigkeit seien die geplanten 'unzerschnittenen Räume' (UZR) des NLP-S betrachtet:

Größe und Zusammenhang der UZR sind ein Indikator für die Erfüllung der vierten Anforderung (Ungestörtheit, geringstmögliche menschliche Beeinflussung, s. Punkt 1.1.d). Das Siebengebirge hat nur einen einzigen UZR von gerade noch akzeptabler Größe zu bieten, der sich mit 1,6 km² am untersten Rand der Skala befindet.²

Schlussfolgerung: Anforderung nicht erfüllt!

b) Besondere Eigenart: NLPe sind kein beliebig verfügbares Prädikat für altgediente oder schöne Regionen; nächst dem Größenerfordernis ist die 'besondere Eigenart' (trotz der prinzipiellen Gleichrangigkeit der vier Anforderungen an NLPe) die wohl wichtigste Vorbedingung für ein zum NLP vorgesehenes Gebiet. Das Siebengebirge besitzt durchaus besondere Eigenarten:

- Es weist eine große landschaftliche Schönheit auf (Landschaftsbild und Geomorphologie),
- es verfügt über markante geschichtliche Zeugnisse (Burgen, eine Klosterruine und anderes mehr),
- die durch menschliche Tätigkeit sichtbar gemachte Erdgeschichte ist in bedeutenden Geotopen (Steinbrüche) dokumentiert,
- der Reichtum an Tier- und Pflanzenarten ist in den stark menschlich geprägten kulturlandschaftlichen Randbereichen des Gebiets recht hoch, wenn auch (wie überhaupt in Deutschland) im internationalen Vergleich eher gering,
- es handelt sich um ein eher kleines Gebiet mit bestimmten, wenn auch nicht singulären, Buchenwaldgesellschaften.

*Diese genannten Besonderheiten sind jedoch – vielleicht mit Ausnahme der Buchenmischwälder – **nicht nationalparktypisch!***

¹ BNatSchG Kommentar von Marzik und Wilrich, Nomos-Verlag 2004, zu S. 389 zu § 24 in Verbindung mit § 22 BNatSchG;

² Mangels näherer Angaben grob errechnet aus der einzigen amtlich veröffentlichten Karte hierzu, dem 'Wegekonzept' des Büros *arbos*: Die unterste amtlich vorgesehene Größeneinheit für Unzerschnittene Räume ist die von 1 – 5 km² UZR. (nach LÖBF 2006). Der erwähnte Bereich von ~1,6 km² Größe liegt beim Mucher Wiesental/Leyberg. Alle anderen Räume sind kleiner als 1 km², der kleinste (Weilberg) rund 0,6 km²!

Es handelt sich bei diesen Errungenschaften einer uralten Kulturlandschaft vielmehr um die Standards für Naturparke oder auch Biosphärenreservate! Bereits die Menschen der Frühzeit (Oberkasseler Mensch) und später die Römer hinterließen hier ihre Spuren. Demgemäß finden sich nahezu alle dadurch gewonnenen besonderen Eigenarten in den vorgesehenen Pflegezonen des geplanten NLP, also den Weinberg- und Obstbaumbrachen, den Steinbrüchen und sonstigen Offenlandflächen. Hier findet der Artenreichtum statt, nicht im schattigen Buchenwald.

Diese Pflegezonen können jedoch einen NLP nicht begründen, da sie in ihm nur eine geduldete Ausnahme darstellen! Ein Ideal-NLP macht auf die Dauer Pflegezonen und damit den menschlichen Eingriff überflüssig.³

Der Widersinn eines NLPs in der Siebengebirgsregion erweist sich auch dadurch, dass der Großteil der Geotope (= Pflegezone 2c) sich inmitten geplanter Prozessschutzzonen 1a befindet, also in den Bereichen größtmöglicher Störungsfreiheit!

Tatsächlich handelt es sich also bei den 'Besonderheiten' des Siebengebirges um typische Eigenarten eines Naturparks! Und genau das ist das Siebengebirge bereits, und zwar der älteste Naturpark in NRW (2008 wird er 50 Jahre alt!). Zudem ist das Gebiet als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet (beide nahezu flächendeckend!) bereits optimal geschützt. Ein weiterer, nicht gering zu schätzender Schutz besteht in der jeweils auf fünf Jahre verliehenen Auszeichnung mit dem 'Europa-Diplom für Geschützte Gebiete' (vom Europarat erstmals 1971 verliehen). Die regelmäßige Wiederbeantragung durch den Träger des Naturparks (VVS) soll bleibend hohen Schutzstatus garantieren. Somit genießt das Siebengebirge vierfachen Schutz! Eine Gefährdung des Siebengebirges jetzt oder in Zukunft ist im übrigen weder bekannt, noch jemals behauptet worden. Der derzeitige Schutzstatus reicht völlig aus!

Schlussfolgerung: Eine 'besondere Eigenart' im Sinne eines Nationalparks liegt nicht vor!

c) überwiegend Naturschutzgebiet: Da das Siebengebirge seit 1922 praktisch vollflächig unter Naturschutz gestellt ist, liegt eine Eignung zum Naturschutzgebiet bereits vor. Zusätzlich ist das Siebengebirge durch den ebenfalls fast flächendeckenden FFH-Status (natura2000-Programm der EU) schon jetzt höherwertig geschützt. Demgemäß ist der Zustand des Gebietes nach 86 Jahren des Naturschutzes derart gut, dass nach Ansicht des obersten Naturschützers des Landes (Th. Neiss) ein 'Nationalpark Siebengebirge' in keiner Hinsicht erforderlich ist - er ist vielmehr rein politisch gewollt!⁴

Schlussfolgerung: Die Anforderung ist bereits seit 86 Jahren erfüllt.

d) + e) nicht oder nur wenig vom Menschen beeinflusst und zwar **auf dem überwiegenden Teil des Gebiets:** Wie schon erwähnt, verdanken sich (mit der teilweisen Ausnahme des Buchenwaldes) sämtliche Eigenarten des Siebengebirges - mit denen seit bald einem Jahr die Ausweisung zum NLP begründet wird - seiner Eigenschaft als alte Kulturlandschaft! Es gibt im gesamten Siebengebirge keine ungestörten Bereiche! Solche sind auch weder geplant noch überhaupt zu schaffen.

Hier folgen nun Hinweise auf den Ist-Zustand des Naturparks Siebengebirge:

- eingebettet in einen der größten urbanen Ballungsräume Deutschlands,
- im näheren Umkreis wohnen rund drei Millionen Menschen,
- Naherholungsgebiet;
- Zahl der jährlichen Besuche: ca. 6,5 Millionen⁵,
- größtes nichtstädtisches Tourismusziel Deutschlands (Drachenfels allein gut 1 Mio. Touristen),
- sieben Kreis- bzw. Landesstraßen durchqueren das Gebiet mit über 40.000 Fahrzeugen täglich;
- Durchschneidung durch die ICE-Trasse Köln-Frankfurt in Trog, Tunnel und mittels Brücke; die offene Strecke des lärmintensiven Schnellzugverkehrs beträgt gut 650 m;
- Durchschneidung des geplanten NLP-S (im Bereich der 'Osterweiterung') durch die BAB 3 auf rund 1,6 km Länge, davon ca. 200 m Brücke, der Rest niveaugleich⁶! Jahresverkehr rund 30 Mio. Fahrzeuge;

³ Demgemäß 'dürfen' bis zu 25% eines NLPs aus Pflegezonen bestehen, keinesfalls mehr! Im NLP-S sind jedoch ~35 % Pflegezonen (2a – 2d) geplant.

⁴ So der Leiter der Abt. III 'Forsten, Naturschutz' des MUNLV im offiziellen Gespräch mit vier Kritikern des Projekts, der zuständigen Referentin für Großschutzgebiete (Sylvia Wagner) und den beiden Technischen Beigeordneten der Städte Bad Honnef (Jopa Vedders) und Königswinter (Hubert Kofferrath) am 19.10.2007 auf dem Kuckstein, Königswinter. Er hat diese amtliche Feststellung mehrfach wiederholt und zusätzlich mit dem Hinweis auf eine tatsächlich 'erforderliche' NLP-Ausweisung erläutert, nämlich dem ehemals geplanten NLP Senne-Eggegebirge!

⁵ Aus Sicht des Naturschutzes und der Gewährleistung größtmöglicher Ungestörtheit ist logischerweise jedes Aufsuchen und Verlassen des Gebietes (auch durch Bewohner und Mitarbeiter!) als je eine Besuchsstörung zu rechnen.

⁶ Die Detailvergrößerung der intensiv überarbeiteten 'Zonierungskarte' weist sogar den Grünstreifen der A 3 (unmittelbar neben den Leitplanken) noch Stellungnahme, Seite 3

- auf der Rheinseite: weitgehend von der autobahnähnlichen und sehr verkehrsreichen B 42 begleitet;
- vollflächige Überstörung durch den Landeverkehr des Flughafens Köln-Bonn (auch nachts: UPS),
- weitflächige Überstörung durch privaten Kleinflugzeugverkehr, Hubschrauberverkehr der Bundespolizei und Bundesregierung, dazu noch Heißluftballonfahrten, Motorsegler etc.;
- weitgehend begleitet von der rechtsrheinischen Bahnstrecke (vor allem Güterzugverkehr), einer der meistbefahrenen Bahnstrecken der Welt (zusammen mit der linksrheinischen Strecke, die bei den vorherrschenden Westwinden ebenfalls zu hören ist);
- sechs große, vielbesuchte gastronomische Betriebe liegen allein mitten im Gebiet, nahe an oder in künftigen Prozessschutzzone⁷, außerdem zwei bordellähnliche Betriebe⁸ und zahlreiche sonstige gastgewerbliche, reiterliche oder sonstige Betriebe. Hinzu kommen inliegende oder unmittelbar anliegende Wohngebiete⁹, wo der geplante NLP-S teils bis in die Hausgärten reicht;
- intensive Sportnutzung des Gebiets durch Wandergruppen, Walking-Arten, Radfahrer, Reiter, Schwimmer, teils auch Angler und Kletterer (Stenzelberg).

Fazit 1: Eine so überaus intensive Nutzung des Gebiets weist sonst kein einziger NLP weltweit auf! Es scheint völlig undenkbar, den NLP-Gedanken (= Schutz natürlicher Wildnis) derart zu verkehren.

Bebauungspläne und 'Regionale2010': Seit rund drei Jahren sind Planungen in Arbeit oder bereits in Gang gesetzt, die das Ziel größtmöglicher Störungsfreiheit sowie Naturbelassenheit eines NLPs völlig ad absurdum führen:

- Seit dem 1.12. 2006 gibt es ein rund 38 ha großes 'städtebauliches Sanierungsgebiet Königswinter-Drachenfels', welches zur Förderung des Tourismus und zur Behebung (angeblicher) 'städtebaulicher Mängel' zu erheblichen Baumaßnahmen und Landschaftseingriffen führen soll und wird¹⁰; das Sanierungsgebiet nach Baugesetzbuch (§§ 136 ff) liegt in jenem Kernbereich des Siebengebirges, der historisch für die gesamte Unterschutzstellung überhaupt anlaßgebend war!
- Ein weiteres 'städtebauliches Sanierungsgebiet 'Klosterlandschaft Heisterbach'' ist mit sogar 43 ha Größe kürzlich aufgestellt worden. Den Rahmenplan hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.4.2008 gerade erst beschlossen! Auch dieses Sanierungsgebiet, das im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll, liegt in einem historischen Kernbereich des Siebengebirges; hier sind gleichfalls Baumaßnahmen und Landschaftseingriffe vorgesehen.
- Im Bereich des Sanierungsgebietes Drachenfels sind fünf Bebauungspläne aufgestellt, die nach überschlägiger Rechnung bis zu 30.000 qm Bauland ausweisen dürften!¹¹ (Nr. 10/28 – 10/32)
- Die B-Pläne am Drachenfels umfassen weit mehr als den heutigen Baubestand; auch reines Gartenland ist als 'bebaute Fläche' bzw. 'baureifes Land' ausgewiesen.¹²
- Für den Bereich in und außerhalb des „Klosters Heisterbach“ (Ruine, Kirche, Kloster und Altenheim) ist seit dem 5.3.2008 gleichfalls ein Bebauungsplan (Nr. 30/21) aufgestellt, der rund 7 ha umfaßt und dort „die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen“ schaffen soll. Hier ist u.a. ein Großparkplatz vorgesehen, der rund dreimal so groß werden könnte wie der vorhandene an der L 268.¹³
- Der Bereich von Drachenfels, Wolkenburg (Berg) und Hirschberg ist großräumig in die 'regionale2010' einbezogen.

als NLP aus. Der NLP-S grenzt hier auf rund 85 % der Autobahnflanken mit seiner strengsten Prozessschutzzone an den Asphalt!

7 Heisterbach, Bundesgästehaus Petersberg, Einkehrhaus, Löwenburger Hof, Milchhäuschen, Drachenfelsrestaurant

8 im Schmelzbachtal, Bad Honnef

9 Einige davon sind einfach 'auskartiert', liegen aber dennoch im NLP-S; Hausterrassen und -gärten sind beispielsweise in Aegidienberg und Honnef-Rommersdorf in den NLP-S einbezogen; westlich der Drachenburg sind ganze Villen und noch die Böschung der B 42 Teil des NLP-S.

10 Nähere Unterlagen unter: www.koenigswinter.de – (Fenster rechts unten:) Regionale2010 Altstadtanierung – (neues Fenster:) Sanierung Drachenfels – Rahmenplan und thematische Pläne (hier neben dem Rahmenplan vor allem auch die Karte 'Grüne Freiflächen'!

11 Dies ergibt sich kurz gefasst aus folgendem: Infolge rechtgültiger B-Pläne wird der bisherige 'Außenbereich' am Drachenfels im Geltungsbereich der B-Pläne rechtlich zum Innenbereich, wie eine geschlossene Siedlung. Der B-Plan gibt hier dauerhaftes und unwiderrufliches Planungsrecht/ Baurecht für die damit Bevorteilten! Die Flächen wurden näherungsweise errechnet, und zwar anhand der am 23.8.2006 im Anhang der Sitzungsvorlage 267/2006 (PUA-Sitzung 23.8.06) veröffentlichten und danach spurlos entfernten „Zusammenstellung potentieller Ausgleichsbeträge“. Diese Liste weist nur einen kleinen Teil des Baulands aus, umfasst aber bereits 11.834 qm Fläche! Die zugehörigen Unterlagen finden sich beispielsweise unter:

www.koenigs-winter.de – Kommunalpolitik – Ratsinformationssystem – Sitzungen – Sitzungskalender Januar 2006 – P- und Umw.ausschuss vom 25.1.06 – TOP 4.4

12 Hinweise hierzu 1. wie unter Fußnote 9, wo ausgerechnet in der Karte „Grüne Freiflächen“ das Bauland versteckt ist; sowie 2. wiederum unter www.koenigswinter.de -regionale2010, Altstadtanierung – Sanierung Drachenfels – (im blauen Text:) - Ausgleichsbeträgen – Erläuterung der Bodenrichtwerte bzw. - Karte 'Drachenfels Anfangswerte 2007'! Der sanierungsbedingte Ausgleichsbetrag fällt später nur für 'bebaubares Land' an.

13 Nähere Hinweise u.a. über: www.koenigswinter.de – (links:) Stadtplanung – Sanierungsgebiet Klosterlandschaft Heisterbach (oder ebf. Links über) - Kommunalpolitik – Ratsinformationssystem – (neues Fenster:) Sitzungen – Sitzungskalender März 2008 – Planungs- und Umweltausschuss. 5.3.08 – TOP 4.5 (beim Anklicken auf der gelben Karte folgt das Beratungsergebnis)

- Hier sind zum Teil erhebliche landschaftsarchitektonische Maßnahmen geplant, die auf 'Inwertsetzung', 'Möblierung' und 'Inszenierung der Landschaft' hinauslaufen. Im Bereich von Schloss Drachenburg, Burghof und Mittelstation der privaten Zahnradbahn zum Drachenfels wird eine hier bisher z.T. unbefestigte Straße durch das NSG Siebengebirge zur neuen Zufahrt ausgebaut, ein alter Wanderweg (und Teil des Rheinsteigs) wird eingezogen, ein neuer Weg von der Mittelstation zum Burghof wird gebaut, die Mittelstation erweitert, angehoben und mit zwei Gebäuden versehen; ferner wird ein wild entstandener (und insofern nlp-typischer) Wald gerodet (Sichtachsen, historische Ansicht), eine seit langem gesperrte Zuwegung als angeblich historische Hauptzufahrt zur Vorburg wird wieder in Betrieb genommen (Viadukt) und renoviert (teils durch eine Prozessschutzzone 1a führend) – und so weiter.¹⁴
- Selbst die hochsensiblen südlichen Schutthänge der Wolkenburg sind nach den letzten Vorstellungen des Landschaftsarchitekten in den Landschaftsplan einbezogen.¹⁵
- Eine weiteres Regionale2010-Projekt liegt im Bereich des Klosters Heisterbach, wo u.a. mitten im geplanten NLP-S und im Nahbereich der (hier wie anderswo zerfledderten) Prozessschutzzone 1a umfangreiche landschaftsverändernde, historisierende Maßnahmen geplant sind;
- Im Bereich zwischen der viel befahrenen L 331 (Königswinter – Ittenbach), zwischen dem Gut Pottscheid und dem Restaurant 'Milchhäuschen' ist auf rund anderthalb km Länge ein 1,6 kV-Erdkabel verlegt worden; dieses wird gemäß Darstellung im Beirat der ULB dauerhaft fünf Meter links und rechts des Kabels vom Baumbewuchs freigehalten werden, obwohl der gesamte Bereich strengste Prozessschutzzone 1a werden soll, so daß eigentlich keinerlei Eingriffe erlaubt wären!¹⁶
- Ökokonto: Die gerade genannte Maßnahme weist eine weitere Besonderheit auf: Während der massive Eingriff in eine künftige Kernzone 126.000 Minuspunkte erbringt, wird die dauerhafte Freihaltung der Stromleitung von Wurzelbewuchs mit 118.000 Pluspunkten berechnet!¹⁷
- Das Zonierungskonzept wird durch monatelange Überarbeitung immer schlechter; die Widersprüche und Ungereimtheiten können nicht annähernd vollständig benannt werden.

Einige Beispiele:

- Die jährlich als Parkplatz für das Volksfest 'Pützchens Markt' genutzten Wiesen vor einem Großmarkt im Norden des NLP-S sind bis wenige Meter vor dessen Eingang als strenge Pflegezone 2a ausgewiesen;
- Ein großer Teil des in Staatsbesitz befindlichen Waldes von Schloss Drachenburg ist weiterhin nur als Pflegezone 2d ausgewiesen, müsste aber, den Vorgaben entsprechend, Kernzone 1a sein.
- Der gesamte, vor etwa drei Jahren im Umfeld der Umweltstiftungen auf der Drachenburg gerodete alte Buchenwald (rund 1 ha) ist nach Wiederaufforstung nicht als Zone 1a ausgewiesen, sondern nur als 2d ('mildeste' Pflegezone);
- Schrebergärten und Villen unterhalb der Drachenburg sind bis unmittelbar an den Asphalt der B 42 als Zone 2d in den NLP-S einbezogen.
- An vielen Stellen befinden sich inmitten von Prozessschutzzonen private Flächen als Pflegezonen (Wiesen, Wald) ; ihre freie und ungehinderte Bearbeitung im gewohnten Rahmen ist ausdrücklich zugesichert worden!¹⁸ Sogar eigene Zuwegungen werden die betreffenden Besitzer bekommen, was mit der Ungestörtheit von Kernzonen nicht zu vereinbaren ist.
- Das Wegenetz wird zwar angeblich von rund 256 km auf 200 km Länge reduziert, aber zugleich bekommen all Be- und Anwohner des Siebengebirges vier Monate lang Gelegenheit, sich ihre Lieblingswege auszusuchen!¹⁹. Diese Wege bleiben dann erhalten, werden jedoch nicht beworben!
- Somit gibt es künftig wohl drei Arten von Wegen im NLP-S:
 - a) Beworbene, markierte Wege, die auf Wanderkarten verzeichnet sind;
 - b) unbeworbene Geheimwege für Einheimische und Eingeweihte;
 - c) Führungswege, die nur in Gruppen, nach Anmeldung und unter Rangerführung begangen werden dürfen und in besonders sensible Bereiche des NLP-S führen werden.²⁰ (Bereich der Ofenkaulen)

¹⁴ Näheres unter www.koenigswinter.de – (rechtes Fenster:) Regionale2010, Altstadt – regionale2010 – pdf-Datei 'Memorandum ...' anklicken; dort z.B. die Seiten (und Karten) Nr. 58/59, Fotos S. 61 bzw. 67 (Betoninstallationen zur Inwertsetzung der Landschaft!)

¹⁵ Die Kurzpräsentation erfolgte (ohne Belege) am 5.3.08 vor dem PUA-Königswinter, TOP 4.2 und 4.3 (zu finden wie bei Fußnote 12);

¹⁶ Diese Maßnahme genehmigte der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) auf seiner Sitzung am 20.2.08. Auf Anraten des Vorsitzenden ist die Maßnahme zügig erfolgt und inzwischen (Mitte April 2008) erledigt.

¹⁷ Landesnaturschützer Th. Neiss erläuterte vor dem Umweltausschuss des Rhein-Sieg-Kreises am 21.2.08, dass diese Ökopunkte innerhalb des jeweiligen Kompensationsraumes frei handelbar sind. Da das Siebengebirge größtenteils zum Kompensationsraum K 05 gehört, sind aufgrund dieser Ökopunkte also Maßnahmen im Bereich der gesamten NRW-Eifel bis nach Aachen aushandelbar. (Der Südostteil gehört zu K 04 – Sauer-/Siegerland.)

¹⁸ So zuletzt der designierte Leiter des NLP-S, Forstdirektor Schwontzen, am 25.4.08 in Bad Honnef beim Bürgergespräch der BI Freies Siebengebirge;

¹⁹ Bis zum 9.4.08 (z.B. im Rat der Stadt Königswinter und im Beisein der Herren Neiss, Krämer und Schwarz) war die Rede von vier Monaten Begehung; seit dem 25.4.08 (Schwontzen in Bad Honnef) von vier Wochen (= August bis September 2008);

²⁰ Solche Wege werden offenbar jetzt schon unter Einsatz von Großmaschinen angelegt, zum Teil quer durch geschützte Ilex-Bestände! Einer dieser

- Infolge des weiterhin dichten Wegenetzes²¹ gibt es praktisch keine ungestörten Räume/Ruhezonen;
- Die angestrebte Tourismussteigerung (+10%) ist bei jetzt bereits ausgelastetem Naherholungsgebiet und intensivem Besucherdruck völlig unverträglich mit einem NLP. Sie führt zu erhöhtem Druck auf das Schutzgebiet auch unter der (bisher nutzungsärmeren) Woche: Die Störung empfindlicher Arten und damit der Streß nehmen überproportional zu.

Fazit 2: Die gesetzlich erforderliche 'Ungestörtheit' des avisierten Schutzgebietes ist künftig hochgradig gefährdet, und zwar in bisher kaum geahnter Weise! Ein NLP wäre gesetzeswidrig. Die Anforderung der weitgehenden oder künftig erreichbaren Ungestörtheit wird nicht erfüllt.

1.2. Zum künftigen nationalen Anforderungsprofil für Nationalparke (NLPe)

Folgende Anforderungen werden sicher oder höchstwahrscheinlich kommen:

- a) weitgehende Unzerschnittenheit des Gebiets
- b) Prozeßschutz auf mindestens 75% des Gebiets
- c) Erweiterung der Bundesrechte

Das deutsche Umweltrecht wird voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode neu gefasst. Den Bereich 'Naturschutz und Landschaftspflege' deckt dann das Umweltgesetzbuch III (UGB III 2009) ab, welches in § 24 (in Verbindung mit § 22) UGB III voraussichtlich einige Veränderungen mit sich bringen wird, die sogar eine Aufhebung des NLP-Status' (gemäß IUCN-Regeln) bei bereits bestehenden deutschen NLP erforderlich machen könnten.²²

Die wesentlichen Änderungen sind, soweit absehbar²³:

a) Die (weitgehende) Unzerschnittenheit des Gebiets kommt als neue Grundanforderung in den Kriterienkatalog. Dieses Erfordernis ist zwar heute bereits in der Forderung nach weitgehender Unbeeinflusstheit konkludent enthalten, wird aber nun ausdrücklich gesetzlich normiert.

b) die Anforderung an den Umfang der Prozessschutzflächen (bisher „überwiegend“ = 51 Prozent des Gebiets) wird den internationalen Regeln angepasst und auf 75 % des Gebietes festgeschrieben – wenn auch mit einer Übergangsfrist.

Bereits den heutigen Anspruch an den Prozessschutzanteil kann das Siebengebirge nur dadurch erfüllen, daß der Stadtwald Bad Honnef (weil öffentliches Eigentum) dem Staatsbesitz zugerechnet und auf möglichst lange Zeit vom Land NRW angepachtet werden soll. Dass dies juristisch zum Nachweis des Staatsanteils ausreicht, darf bezweifelt werden!²⁴

Nicht hinreichend ist jedoch die pachtweise Einbeziehung des Wald- und Offenlandbesitzes des Verschönerungs-Vereins für das Siebengebirge (VVS), da es sich um einen privatrechtlichen Verein handelt, dessen Flächen auch durch langfristige Anpachtung nicht die Planungssicherheit eines Staatswaldes bieten.²⁵

Ohne VVS- und Honnefer Wald bleiben jedoch nur knapp 37 % Staatswald (35% NRW und 2% Bund) übrig, mit dem Honnefer Wald (~ 15,5%) wären es rund 52,2%, mit dem Königswinterer 52,5%.

c) Das neue UGB III, Absatz 3, wird die Rechte des Bundes erweitern: So kann künftig der Bundesumweltminister mit Zustimmung des Bundesrates die Grundanforderungen an NLPe „durch Rechtsverordnung näher bestimmen“! Es ist vorgesehen und auch absehbar, dass als erstes das Größenerfordernis von mindestens 10.000 ha festgeschrieben wird. Die Rechte des Bundes werden langsam ausgebaut - mit Aussicht auf eine Qualitätsanhebung bei den NLP-Ausweisungen.

Wege (Nr. 4?) liegt nordwestlich des Milchhäuschens und ersetzt dort widersinnigerweise eine bereits vorhandene uralte Forststraße (teils Allee), die eingezogen werden soll, weil der hier befindliche Privatwald nach Verlegung des Starkstromkabels in den Prozessschutz kommen soll!

²¹ der NLP Eifel weist bei weit mehr als der doppelten Fläche mit 240 km für einen NLP noch deutlich zu viele Wege auf!

²² So fordert die IUCN z.B.: „Die Regierungen werden ersucht, folgende Gebiete nicht als 'Nationalpark' zu bezeichnen: ... d) ein besiedeltes und wirtschaftlich genutztes Gebiet, wo Landschaftsplanung und Erschließungsmaßnahmen ein Erholungsgebiet für den Fremdenverkehr entstehen ließen, wo Industrialisierung und bauliche Entwicklung unter Kontrolle stehen und wo die allgemeine Erholung im Freien Vorrang vor der Erhaltung von Ökosystemen hat (... Naturpark usw.). Gebiete dieser Art, die unter Umständen als 'Nationalpark' bezeichnet werden, sollen möglichst umbenannt werden.“ (zitiert nach der Eifel-Vorstudie der LÖBF (heute LANUV) vom 7. Januar 2002, Az. 34-6144 (NP-Megah) 135-Pa/Pe)

²³ siehe www.bmu.de – Gesetze – Referentenentwurf und Kommentar zum UGB III

²⁴ Für die Qualität der Vorarbeiten spricht es kaum, daß nach anderthalb Jahren Planung erst die neueste 'Karte der Besitzverhältnisse' registriert, daß auch die Stadt Königswinter über 14 ha Waldvermögen verfügt! Bisher galt die Stadt als in keiner Weise betroffen (so Bürgermeister Wirtz am 11.3.08 auf eine Einwohnerfrage nach etwaigen Nutzungs- und Betreiberrechten innerhalb des geplanten NLP-S), obwohl sie u.a. Eigentümerin der Drachenburg ist!

²⁵ Dennoch wird, um einen gefälligeren Eindruck zu erreichen, der VVS-Besitz in der 'Karte der Besitzverhältnisse' nicht blau (Privatbesitz) dargestellt, sondern in grün (wie der Staats- und Bundeswald), da andernfalls wohl zu offensichtlich würde, daß gerade der zentrale Bereich des NLP-S mit den schutzwürdigsten Flächen privat ist.

Fazit: Genügt das Siebengebirge schon dem geltenden Recht nicht, so erst recht nicht dem künftigen!

1.3. Das internationale Anforderungsprofil für Nationalparke (NLPe)

Die internationalen Standards sind teils strenger, teils milder als die deutschen Regelungen:

- a) hoher Rang der NLP-Schutzgebiete durch oberste staatliche Verwaltung
- b) Mindestgröße 10.000 ha
- c) Erholung erlaubt
- d) Schutz der einheimischen Bevölkerung (aber nur, soweit es der Schutzzweck des NLP erlaubt)
- e) Schutzkategorie für 'natürliche Gebiete' (nicht Kulturlandschaft)

Die internationalen Kriterien sind durch die *IUCN* definiert. Deutschland ist einer der Vertragsstaaten der *IUCN* und somit an deren Regularien gebunden²⁶. Dies ist einer der Gründe für die Neufassung des deutschen Umweltrechts.²⁷

a) Es sind vor allem die *IUCN*-Kriterien, die festlegen, dass Nationalparke (wie es der Name auch nahe legt) auf höchster staatlicher Ebene abgesichert und verwaltet werden sollen. In Deutschland ist durch die föderale Ordnung diese Anforderung²⁸ bereits auf die Länderebene herabgestuft, und nur 'das Benehmen' mit dem Bund herzustellen.

Im Falle des geplanten NLP-S soll nun die hoheitliche Verantwortung noch weiter verwässert werden, indem ein Zweckverband (ZV) gegründet werden soll, dem das Land, der Rhein-Sieg-Kreis, die Städte Bonn, Bad Honnef und Königswinter angehören, sowie der privatrechtliche großgrundbesitzende Verein VVS und die Forstbetriebsgemeinschaft als Vereinigung der privaten Waldbesitzer!

Neuerdings wird zusätzlich in Aussicht gestellt, dass die ZV-Mitglieder sogar Vetorechte bekommen sollen, was letztlich bedeutet, dass der NLP-S auf kommunaler, wenn nicht privater Verantwortungsebene angesiedelt wäre.²⁹ Eine solche Konstruktion ist nach deutschem Recht kaum, nach internationalem gar nicht zulässig! Inwieweit sie von Landesparlamenten und zumal den Haushaltsausschüssen hingenommen würde, fragt sich gleichfalls.

b) Weiter sehen die internationalen Regeln³⁰ als Mindestgröße 10.000 ha vor, weil sonst das Ziel, intakte Ökosysteme und effektiven Großgebietsschutz zu sichern, nicht erreichbar ist.

c) Anders als die *IUCN*-Kriterien, die durchaus eine Erholungswidmung von NLPen erlauben, sehen das gegenwärtige wie künftige deutsche Naturschutzrecht hier nur vor, daß das Gebiet „auch dem Naturerlebnis der Bevölkerung“ dienen darf – soweit es der Schutzzweck erlaubt.³¹

d) Diese Regelung soll jenen Fehler vermeiden oder doch abmildern, der diese Art Schutzgebiet vom ersten Nationalpark an, dem Yellowstone National Park, begleitete: daß sie nämlich menschenfeindlich gegenüber den Einwohnern (damals also den Indianern) waren. Gleichwohl ist der Schutz der 'indigenen Bevölkerung' nur nachrangig!

e) Im Übrigen legt die *IUCN*-Definition der Kategorie II 'Nationalpark' fest, dass es sich um ein „natürliches Gebiet“ handeln muss, nicht um eine Kulturlandschaft. Weiteres hierzu wurde bereits oben gesagt.

Schlussfolgerung: Die internationalen Standards werden nicht eingehalten!

²⁶ So z.B. Schmitz-Räntsch, Kommentar zum BNatSchG, C.H.Beck 2003, S. 453 RN 2: „... verpflichtet die Vertragsstaaten der *IUCN*, zu denen auch die Bundesrepublik gehört, dazu, Nationalparke nach den beschlossenen Kriterien einzurichten und zu verwalten.“ *IUCN* = *International Union for the Conservation of Nature*;

²⁷ so z.B. der Kommentar von Schmidt-Räntsch, C.H.Beck, 2003 zum BNatSchG, siehe Seite 453;

²⁸ nach Jungius, Jahrbuch Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 37: „Ein Nationalpark ist ein ... Gebiet, ... für das die oberste zuständige Behörde des Staates Maßnahmen ergriffen hat ...“

²⁹ so zuletzt FD Schwontzen am 25.4.08 in Bad Honnef (beim Bürgergespräch der BI *Freies Siebengebirge*); zuvor entsprechende Andeutungen von Abteilungsleiter Neiss am 19.2.08 vor vier Ratsausschüssen der Stadt Bad Honnef und am 21.2.08 vor dem Umweltausschuß des Rhein-Sieg-Kreises;

³⁰ bis auf den bisweilen noch kolportierten Schreibfehler 1.000 statt 10.000 ha

³¹ 'Naturerlebnis' ist, auch nach einschlägiger Rechtsprechung, weit weniger als 'Erholung'; es ist nicht zweckfrei, sondern bildungsbetont! Auch fällt auf, daß von 'Bevölkerung' die Rede ist, was nach Recht und Sprachgebrauch im Grunde Touriste ausschließt! Schließlich ist dieses Recht nur ein nachrangiges, das, wenn es der Schutzzweck erfordert, jederzeit entzogen werden kann.

Frage 2

Bewertung der Chancen und Risiken eines Nationalparks Siebengebirge

2.1. Chancen

Das Vorhaben der Landesregierung soll der Region viele Chancen bieten; so wird seit rund einem Jahr von den Befürwortern eines NLP-S ständig betont:

- Förderung der touristischen Entwicklung der Region → **kein NLP-Ziel**
- Erlebarmachung der Natur des Siebengebirges und verschiedener Naturvorgänge → **teils NLP-Ziel, aber schon heute erreicht und im übrigen ein 'nachrangiges' Ziel**
- schulische Bildung in hochtechnisierten Besucherzentren mit den Mitteln der modernen IT → **nachrangiges Ziel**, seit langem **auch ohne NLP** möglich und üblich
- Lösung der regionalen Verkehrsprobleme, (zumindest aber das Reden darüber) → **kein NLP-Ziel**
- Schaffung einer Marke 'Nationalpark Siebengebirge' mit entsprechendem Nutzen → **kein NLP-Ziel, aber statthaft**
- Schaffung (direkt, indirekt) oder doch Beibehaltung von Arbeitsplätzen, besonders in Bad Honnef → **kein NLP-Ziel**
- Hoffnung auf die Lösung kommunaler Finanzprobleme³², besonders in Bad Honnef – vor allem auch mit dem Mittel des Ökokontos³³ → **kein NLP-Ziel**

Naturschutzziele selbst werden von den Befürwortern nicht erwähnt, da das Gebiet erstens in Ordnung ist³⁴ und zweitens ein NLP an dieser Stelle effektiv der Artenvielfalt des Gebiets schadet.

2.2. Risiken

a) Natur

- die Artenvielfalt (Fauna und Flora) wird bei strenger Durchsetzung eines weitgehenden Buchenwald-NLPs stark gemindert; allerdings kann dieser Minderung teilweise durch Intensivierung der Betreuung der Pflegezonen begegnet werden. Aber: Pflegezonen sind Ausnahme, nicht Ziel eines NLPs!
- der Großteil der als schützenswert eingestuften Arten (Rote-Liste-Arten) sind Offenland-Arten, die nur wegen der Offenlandbereiche vorkommen oder aufgetreten sind; diese Arten sind Kulturfolger.
- nicht kulturfolgende Arten (z.B. Schwarzstorch), können sich – falls überhaupt vorkommend³⁵ – oft nur durch menschliche Biotopepflege halten, da das Gebiet von Natur aus zur Verwaltung tendiert.
- was insgesamt die 'wertvollen Biotope' im Siebengebirge angeht, so liegen hierzu nur verwirrende Angaben des LANUV vor. Ursprünglich galten beispielsweise gut elf Prozent der Privatflächen als 'besonders geschützte Biotope'³⁶ Die entsprechende amtliche Karte wies insgesamt rund 85% der Gebietskulisse als 'wertvolle Biotope' aus, was schon unglaubwürdig war. Nunmehr heißt die Karte 'Schutzwürdige Biotope' und weist nach einjähriger Überarbeitung (!) rund 98% derartiger Biotope aus, diesmal einschließlich aller Straßen, Gebäude und auch der B-Plan-Areale, die ja andererseits aus dem NLP-S herausgenommen werden sollen.³⁷

³² „Wir wären ja mit dem Klammerbeutel gepudert, wenn wir die 60 Millionen nicht nähmen!“ So Herbert Losem, Geschäftsführer des *Verschönerungsvereins für das Siebengebirge* am 17.4.08 in Königswinter-Thomasberg zu den 3 Mio. Förderzusage des Landes, die auf 20 Jahre zugesagt sind.

³³ für den Stadtwald Bad Honnefs werden rund 450 ha = 4.500.000 m² Umwandlungsfläche (Abschlußbericht LANUV S. 53) vorgeschlagen. Bei 2 bis 5 Ökopunkten je Quadratmeter Umwandlungsfläche (von 1b zu 1a) ergibt dies mindestens 10 Mio. Ökopunkte, die innerhalb des Kompensationsraums K 04 (Sauerland) und teils auch K 05 (Eifel) frei gehandelt werden könnten!

³⁴ Wir erinnern an die ausführlichen Erläuterungen des obersten Landesumweltschützers, Neiss, am 19.10.07 zur Frage der Erforderlichkeit (siehe Anmerkung 2, Seite 2), wonach das Siebengebirge, wie allgemein bekannt, bestens in Ordnung ist.

³⁵ Der Schwarzstorch wird amtlich mit „0 – 1 Brutpaare“ gelistet; ein Vertreter des LANUV will ihn einmal am Rande des Siebengebirges in einem Kilometer Entfernung gesehen haben. Nach den erstaunlich genauen öffentlichen Angaben des Landesnaturschützers (Neiss am 22.2.08 vor der Mitgliederversammlung des VVS in Königswinter) brütet er im Bereich der Osterweiterung, östlich der Autobahn A 3.

³⁶ Siehe Abschlußbericht des LANUV vom April 2007, S. 31,32: 160 ha von insgesamt rund 1.400 ha Privatflächen (ohne den privaten VVS-Besitz);

³⁷ Aus einem solchen Ergebnis der fachlichen Überarbeitung ist schwerlich die hohe Wertigkeit des Gebiets abzulesen, sondern eher die mangelnde Wertigkeit des Gutachtens. Wenn, sozusagen, die ganze Erde als wertvolles Biotop betrachtet wird, erübrigen sich Differenzierung und Begriff!

b) Naturschutz und Umwelt

- Minderung der Akzeptanz von Naturschutzinstrumenten in der Bevölkerung (Stichwort „Naturschutz gegen den Menschen“) bei zwangsweiser Durchsetzung erkennbar unsinniger Projekte;
- Verwässerung bzw. Entwertung des Schutzgutes 'Nationalpark' durch einen Etiketten-NLP bzw. 'Nationalpark light'; Zweckentfremdung³⁸
- Schädigung der konkurrierenden, echten NLPe in Deutschland (und darüber hinaus);
- zweifelhafter Werbewert, da NLP-S international kaum anerkennungsfähig;
- Entzug heimischer erneuerbarer Energie (Holz) durch Festlegung als künstlicher 'Urwald', dadurch negative Energie- und CO₂-Bilanz (Ersatz durch andere Energieträger erforderlich);

c) Tourismus und Wirtschaft

- Tourismusentwicklung ist kein Naturschutzziel, schon gar nicht für das hohe Schutzmittel 'Nationalpark';³⁹
- der Tourismus der Region übertrifft bereits heute den mehrerer Nationalparke zusammen (!) und geht an die Grenzen des Naturverträglichen.
- die Tourismuszahlen in der Region steigen seit Jahren an; auch ohne NLP-S wird langfristig eine Steigerung prognostiziert z.B. wegen der Bevölkerungszunahme und wegen des geänderten Reiseverhaltens.
- Eine weitere Zunahme des Verkehrs ist zu erwarten und kaum verträglich für Natur und Menschen;
- die Region Köln/Bonn prosperiert bekanntlich seit Jahren;

d) Kommunen bzw. Kreis

- Nationalparke sind kein Mittel der Haushaltssanierung für Vereine oder Kommunen!
- Die geplante Konstruktion mit Zweckverband (ZV), Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), gemeinnütziger Stiftung und Rahmenvereinbarung steht ohne konkrete Zahlen da – und ohne Kosten-Nutzen-Analyse;
- Die angedachten Modelle sprechen für langfristig unbezahlbare Zahlungspflichten der ZV-Mitglieder, sofern diese kein Vetorecht erhalten (das rechtlich kaum zulässig sein dürfte).⁴⁰
- Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) hat insgesamt vier Millionen Euro für die avisierte Stiftung 'Bürgerationalpark' zugesagt – ohne Zustimmung des Haushaltsausschusses; diese Mittel gehen unwiderruflich in das Stiftungsvermögen ein; die Kommunen des RSK (woran Honnef und Königswinter nur 11% Anteil haben⁴¹) müssen diese Mittel aufbringen, ohne Nutzen aus einem NLP-S ziehen zu können.
- Die Stadt Bad Honnef befindet sich im Haushaltssicherungskonzept: Zusätzliche Ausgabenverpflichtungen darf sie nicht freiwillig eingehen, schon gar nicht, wenn diese unkalkulierbar sind!⁴²
- Die ZV-Satzung sieht vor, dass ein Austritt aus dem ZV nur mit Zustimmung des Landes möglich ist; sollte also ein Mitglied jemals austreten, müssten die verbleibenden umso höhere Anteile aufbringen.

d) Menschen

- die meisten Besucher des Siebengebirges sind einfache Spaziergänger oder nichtorganisierte Touristen ohne Stimme; auch die An- und Bewohner sind zumeist nicht organisiert!
- die Auswahl der Teilnehmer an den offiziellen Arbeitskreisen im Sommer/Herbst 2007 erfolgte willkürlich und nur aus den Reihen der Minderheit der Organisierten (Verbände, Vereine etc.);

³⁸ Schmidt-Räntsch (C.H.Beck, Kommentar zum BNatSchG, 2003) weisen in den Erläuterungen zu § 22 BNatSchG ausführlich nach, warum Begriffe und Mittel der Schutzkategorien weder inhaltlich verändert noch zweckentfremdend verwendet werden dürfen. Auch teilabweichende Benennungen (wie 'Bürgerationalpark') sind wegen der anzustrebenden Rechtseindeutigkeit unzulässig! Siehe besonders RN 5, 7 und 8.

³⁹ die IUCN-Kriterien würden sogar ein nachrangiges Tourismusziel erlauben, nicht aber das deutsche Recht.

⁴⁰ Zudem fragt es sich, was wohl der Haushaltsausschuss des Landtags zu einem Haushaltstitel des MUNLV sagen wird, der unter Veto-Möglichkeit privater Vereine (VVS) oder überschuldeter Kommunen (Bad Honnef) jederzeit zu Lasten des ZV-Mitglieds NRW veränderbar wäre!

⁴¹ Zusammen rund 65.000 Einwohner von rund 600.000 im Gesamtkreis;

⁴² Trotzdem hat der Landesnaturschützer vor dem Umweltausschuss des RSK am 21.2.08 verkündet, man erarbeite derzeit mit der Bezirksregierung Köln Modelle, um der Stadt Bad Honnef einen Beitritt zum ZV zu ermöglichen; dies solle auf dem Umweg über die (minimale) Pachteinnahme von 20.000 € erfolgen, die das Land für den Honnefer Stadtwald zahlen werde.

- private Eigentümer waren, soweit bekannt, gar nicht eingeladen;⁴³
- als strengstes deutsches Naturschutzinstrument führt der NLP-S zu verstärkten Reglementierungen;
- kontrollierte oder auch nur amtlich beobachtete Erholung ist keine (es gibt ein Recht auf freie Erholung);
- Reduzierung der Wege bringt erhöhten Besucherdruck und Stress;
- das geplante Zusammenlegen von Fuß-, Fahrrad- und Reitwegen auf gemeinsame Trassen führt unweigerlich zu Ärger unter den Nutzergruppen;
- Einführung von 'Führungswegen' (nur für Gruppen mit Rangerführung und nach Anmeldung) als erster Schritt zum Eintrittsgeld?⁴⁴
- die Schönheit und Vielfalt der Natur des Siebengebirges als ästhetischer Wert nimmt mit fortschreitender Verwilderung des Gebiets Schaden;
- die Nutzung der privaten Gärten, vor allem der vielen Schrebergärten gerät unter Druck: Offenes Grillfeuer, Komposthaufen und Mistbeete sind z.B. verboten!
- der Behördendruck auf den gesamten NLP-S, seine Besucher, Nutzer und Eigentümer nimmt zu;
- ein Flurbereinigungsverfahren zwecks Aussiedlung privater Flächen aus dem NLP-S ist vorgesehen, der entsprechende Ärger damit programmiert;
- die vielen derzeitigen Zugeständnisse an die Nutzer sind völlig unglaubwürdig und oft rechtswidrig!⁴⁵ So gar das Klettern am Stenzelberg ist wieder in Aussicht gestellt worden.⁴⁶

e) Politik und Recht

- Aushebelung der Bedeutung des Landtags und seiner Ausschüsse (Zustimmung, Haushalt, Kontrolle)
- nationales Negativ-Image durch einen Billig-Nationalpark
- internationale Blamage vor *EU, Europarat*, 'Nichtregierungsorganisationen' (NGOs) und besonders der *IUCN* als Teil des UN-Unterorganisation *UNESCO* (Rolle der UN- und Bundesstadt Bonn!)
- Gefahr einer späteren Streichung des NLP-Status' auf nationalen oder internationalen Druck hin;
- schädliche Eile wegen des kommenden Umweltgesetzbuches III mit seinen verschärften Maßnahmen, dessen Neuregelungen die Befürworter offenkundig ausweichen möchten;
- das erste Bürgerbegehren (Bad Honnef) gegen einen geplanten NLP-S ist seit dem 25. April 2008 in Gang; Königswinter wird zu gegebener Zeit folgen;

f) Grundsätzliches

- Ökokonto-Regelungen sind aus Sicht normaler Bürger wie auch der Umweltschützer kaum hinnehmbar (Ablaßhandel). Bad Honnef könnte mit seinen Ökopunkten aus dem Waldumbau Ersatzmaßnahmen für künftige Natureingriffe ausgleichen – und zwar rechnerisch gut zweihundert Jahre lang!⁴⁷
- Die rechtliche Haltbarkeit der insgesamt sechs Bebauungspläne (B-Pläne) im Bereich des geplanten NLP-S ist sehr zweifelhaft; selbst eine Hinnahme durch die landesabhängigen höheren und unteren Aufsichtsbehörden sowie die Beiräte dieser Behörden kann schwerlich die dürftige rechtliche Grundlage der B-Pläne stabilisieren.

⁴³ mit Ausnahme eines Großgrundbesitzers und Multimillionärs, der einen eigenen Termin im MUNLV erhielt;

⁴⁴ Unsere Bezeichnung für jene Wege, die der VVS-Vorsitzende Krämer im Beisein von Staatssekretär Dr. Schink und Abteilungsleiter Neiss am 7.2.08 in Bad Honnef vor der Presse ankündigte, ohne sie näher zu verorten;

⁴⁵ So ist vom Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter im Beisein des Landesnaturschützers und des Kreisumweltdezernenten feierlich beschlossen worden, auf alle Zeiten das winterliche Rodeln auf der Löwenburgwiese als 'Kulturgut' zu gestatten; tatsächlich handelt es sich aber um Flächen der Intensivpflegezone 2a inmitten der Prozessschutzzone 1a! Das (verbotene) Rodeln schadet offenkundig seit hundert Jahren nicht .

⁴⁶ vom designierten Leiter der NLP-Verwaltung für den dortigen Bereich des strengen Prozessschutzes und sensiblen Geotops (2c) 'Stenzelberg'

⁴⁷ Das Gutachten des LANUV (April 2007) listet in Kap. E.6 auf, dass allein der zur Umwandlung anstehende Honnefer Stadtwald rund 450 ha Umwandlungsfläche zur Verfügung stellen wird, während die Stadt jährlich für kommunale Planungsmaßnahmen allenfalls 2 ha benötige. Die Ökopunkte (im Volksmund 'Ablässe') können jedoch quer durch die Eifel bis nach Aachen für dortige Umweltsünden verkauft werden (Kompensationsraum K 05); Rechnerisch erbringt ein qm Land, der in Prozessschutz umgewandelt wird, 2 bis 5 Ökopunkte.

- Negativ dürfte die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung für die beiden städtebaulichen Sanierungsgebiete, die sechs B-Plan-Gebiete und die beiden *Regionale2010*-Gebiete ausfallen; auch der NLP-S bedarf wegen der angestrebten Änderung des geschützten Bestands einer Verträglichkeitsprüfung!⁴⁸
- Die sechs B-Pläne und einige andere Flächen sind aus dem NLP-S auskartiert, wenn sie auch mitten in ihm liegen; inwieweit solche künstlichen Auslagerungen rechtlichen Bestand haben werden oder der Natur dienen, bleibt abzuwarten.

Fazit: Ein Flickenteppich aus Schutzzonen und inliegenden nlp-freien Gebieten wird nie ein echter NLP!⁴⁹

Frage 3

Hinweise zu Organisation und Finanzfragen

3.1. Organisation

Die Landesregierung erwägt eine komplizierte Konstruktion aus folgenden Instrumenten:

- Rahmenvereinbarung (Dauer: 20 Jahre)
- Zweckverband mit öffentlichen und privaten Mitgliedern (Kreis, Städte, *Verschönerungs-Verein*, Forstbetriebsgemeinschaft, evtl. Jagdgenossenschaft, Kreisbauernschaft u.a.) als Träger einer AöR
- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) als Träger und Verwalter des NLP-S

Diese Organisationsform ist aus verschiedenen Gründen rechtlich und fachlich sehr heikel.

a) Nationalparke sind nach allen international gültigen Regeln höchste staatliche Aufgabe; gemäß der Fachliteratur (Kommentare zum BNatSchG) ist schon die bestehende deutsche Konstruktion (NLP als Ländersache nach Benehmensherstellung mit dem Bund) am Rande des rechtlich Zulässigen!⁵⁰ Dies gilt um so mehr, als selbst der Landtag NRW wiederum nur 'gehört' werden, nicht aber zustimmen muss.

→ **noch zulässige, aber umstrittene Herabstufung**

b) Die Organisation eines NLPs durch einen Zweckverband bzw. eine AöR mindert den Status und das Autoritätsniveau auf die Ebene der ZV-Mitglieder herab, also eines privaten Großgrundbesitzvereins (VVS), der Waldeigner (FBG), diverser Kommunen und eines Landkreises. → **unzulässige Herabstufung**

Das Beispiel des NLP-Eifel zeigt bereits heute, dass sogar ohne kommunale Vetorechte, die naturschützerisch eigentlich erforderlichen Zielmaßnahmen eines NLPs kaum durchsetzbar sind!

Vielfältige Veto-Rechte des Landes sollen beim NLP-S einem Missbrauch der Konstruktion durch die anderen ZV-Mitglieder vorbeugen; sie sind unter zwei Aspekten zu betrachten:

1. Aus Sicht der Kommunen, Bürger und Privatorganisationen bzw. Vereine kommt das Veto des Landes einem großen Druckmittel gleich, das dazu führt, dass das Land alle Rechte am NLP-S erhält, aber (als eines von mehreren ZV-Mitgliedern) nur einen Bruchteil der Kosten zu tragen hat.
2. Aus der Sicht des Landes ist ein Vetorecht für andere ZV-Mitglieder aus Souveränitäts- wie Praktikabilitätsgründen nicht akzeptabel. Es würde umgekehrt letztlich das Land dem Willen der kleineren ZV-Mitglieder ausliefern. Das 'Benehmen' mit dem Bund wäre hierzu kaum herzustellen!

Fazit: Der angedachte Sonderweg ist rechtlich angreifbar. Selbst bei Bestehen vor deutschen Verwaltungsgerichten kann diese Konstruktion international schwerlich hingenommen, der NLP nicht anerkannt werden.

⁴⁸ In der Theorie mag ein NLP höherwertig sein als ein FFH-Gebiet; es gilt dennoch zunächst das 'Verschlechterungsverbot' für den Bestand eines FFH-Gebietes wie des Siebengebirges; da aber eine strenge NLP-Durchführung notwendig zur Artenminderung und auch zur Änderung des Landschaftsbildes führen muss, ist eine solche Prüfung (UVS) und ggf. Meldung an die EU-Kommission wohl unerlässlich. Die auch zu hörende Aussage, der NLP-S werde gar nichts ändern, beweist allenfalls seine Überflüssigkeit, nicht aber die einer Verträglichkeitsstudie.

⁴⁹ Die aktuelle Zonierungskarte zeigt diverse auskartierte Gebiete (nicht nur im Sanierungsgebiet Drachenfels), z.B. auch den Petersberg;

⁵⁰ Siehe z.B. Schmidt-Räntsch: BNatSchG Kommentar, C.H.Beck 2003: zu § 22, RN 50, S. 432;

3.2. Finanzierung

Vernünftige Kosten-Nutzen-Analysen sind nicht durchgeführt (oder nicht bekannt gemacht) worden. In die geplante Konstruktion werden reiche und arme ZV-Mitglieder eingebunden, ohne deren mehr als nur kurzfristige Bonität zu prüfen! Ein NLP ist schließlich auf die Dauer von mehr als zwanzig Jahren angelegt. Selbst wenn es, wie offenbar geplant, gelingen sollte, den 'reichen' *Verschönerungs-Verein für das Siebengebirge* um sein Vermögen zu bringen, das dann in das Stiftungsvermögen der '*Stiftung Bürgernationalpark Siebengebirge*' eingebracht werden könnte,⁵¹ sichert dies die NLP-S-Finanzierung nur für wenige Jahre.

Was das große Waldvermögen der überschuldeten Stadt Bad Honnef angeht, so wird dieses per Anpachtung durch das Land und Überführung in den Prozessschutz zügig entwertet. Da das bankrotte Bad Honnef in absehbarer Zeit seine ZV-Mitgliedschaft nicht mehr bezahlen können, ist eine Übernahme in das Landesvermögen kaum zu verhindern.

Immerhin wird hierzu neuerdings angeboten, daß der Stadt Bad Honnef der nlp-typische Wertverlust der Waldungen vom Land ersetzt wird. Inwieweit ein solches Minusgeschäft (Anpachtung, Wertverlust, Ökonomiepunkte) des auf Steuerzahlerkosten agierenden MUNLV vom Landtag hingenommen würde, bleibt abzuwarten.⁵²

Die Zusage von 3 Mio € an Landesmitteln bezieht sich, nach Angaben Staatssekretär Dr. Schinks, letztlich nur auf bereits etatierte Personalausgaben aus der Forstreform (Umsetzung von einer Beschäftigungsgesellschaft in die NLP-Verwaltung). Neue Arbeitsplätze entstehen hierdurch vor Ort nicht.

An weiteren Mitteln sind (nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel) Zuschüsse zur Einrichtung von 'Portalen' (Informationszentren) der Städte oder des VVS in Aussicht gestellt (80%-Förderung bis 2013).

Sämtliche übrigen Kosten verbleiben bei den Kommunen und den ZV-Mitgliedern, also z.B. die restlichen Investitionskosten und die Personal- sowie Betriebskosten der 'Portale', die Kosten für Verkehrslenkungsmaßnahmen, Shuttle-Busse und sonstige Infrastruktur und eben die ZV-Umlage selbst.

Weitere angedachte Varianten:

- Eine unselbständige Stiftung als flankierendes Finanzierungsinstrument und zur Aufnahme der privaten Waldungen/Flächen von VVS, FBG etc.(?) und sonstiger Vermögenswerte (Vereinsauflösung?)
- Finanzierung von Flächenaufkäufen durch die '*NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege*'
- Flurbereinigungsverfahren zur Arrondierung und Umlegung von Privatflächen an den Rand oder nach außerhalb

Nebenbei bemerkt:

Der NLP Eifel kostet (offiziell) zwischen 5,05 und über 7 Mio € je Jahr, d.h. das Doppelte bis Dreifache eines in der Regel weit größeren 'normalen' Forstamtes, das sich aber über Einnahmen (Holzwirtschaft, Betreuung, Jagdpachten, etc.) potentiell selber tragen kann.

Für den geplanten NLP-S ist angedacht: Mit 35 bis 56 Mitarbeitern (für gerade einmal 47 km² Fläche und praktisch ohne klassische Forstaufgaben!) wird er allein an Personalkosten rund 3 Mio € verschlingen, also deutlich mehr als jeweils die übrigen Forstämter des Landes.

Da der höchste Forstverwalter der Landes (Neiss) ausdrücklich betont hat, es würden keine zusätzliche Mittel in den Haushalt eingestellt, wird somit der zweite NRW-NLP auf Kosten der ertragsorientierten, produktiven Forstämter gehen!⁵³

Fazit: NLPe erwirtschaften fast keine Einnahmen. Die bisherigen arbeits- und kostenintensiven Vorarbeiten haben keine realistische Finanzplanung erbracht. Die Finanzierung ist schon für die nächsten Jahre, erst recht aber für die Zukunft ungesichert.

⁵¹ Hier sind verschiedene Varianten denkbar: Die naheliegendste ist die, dass der VVS als bereits heute überwiegend aus Vermietung und Verpachtung finanzierter Verein seine Gemeinnützigkeit verliert. In diesem Falle greift unweigerlich § 21 der Satzung, derzufolge das Vereinsvermögen auf eine Körperschaft des öff. Rechts oder z.B. eine gemeinnützige Stiftung übergehen muss.

⁵² den Wertausgleich versprach u.a. FD Schwontzen am 25.4.08 in Bad Honnef den anwesenden Bürgern, Bürgermeisterkandidaten und Räten.

⁵³ so am 19.10.2008 im Kritikergespräch auf dem Kuckstein, Königswinter

3.3. Bürgernationalpark

Zu diesem Konstrukt ist deutlich zu sagen, dass bereits das BNatSchG eine solche neue Begriffsprägung nicht erlaubt.⁵⁴ Der Grundsatz, dass die zur Anwendung kommenden Schutzkategorien jeweils angemessen und verlässlich sein müssen, verbietet deren Zweckentfremdung oder begriffliche Missdeutbarkeit durch Schaffung neuer Kategorien oder gar ähnlicher Bezeichnungen.

Die neuerdings zu hörende Ausrede, es handele sich um eine 'Namensprägung' (wie 'Konrad-Adenauer-Flughafen') ist unpassend.

Nebenbei ist die Bezeichnung als 'Bürgernationalpark' auch schon deshalb sinnlos, weil Nationalparke nicht vorrangig den Bürgern, sondern der Natur dienen sollen.⁵⁵

Im übrigen ist der geplante Bürgernationalpark dadurch geprägt, dass die Bürger der Region bisher weitgehend von den Beratungen und Beschlüssen ausgenommen wurden. Eine Bürgerbefragung wird von den Verwaltungen allgemein abgelehnt – unter Verweis auf die repräsentative parlamentarische Demokratie. Der Begriff 'Bürgernationalpark' wirkt daher eher peinlich und schönfärberisch.

Schlussfolgerung: Ein Bürgernationalpark existiert rechtlich nicht. Würde er begründet, hätte er vor Gericht schwerlich Bestand. Der Begriff ist zudem irreführend, daher ärgerlich und tunlichst zu vermeiden.⁵⁶

Frage 4

Beteiligung der Bevölkerung und Akzeptanz in der Region

1. Beteiligung der Bevölkerung

Die Bevölkerung und sogar die Räte der Gemeinden wurden viel zu spät - erstmals ab Mai 2007⁵⁷ - über das Vorhaben informiert. Seitdem wurden von offizieller Seite diverse Veranstaltungen durchgeführt, jedoch allesamt ohne Beteiligung kritischer Fachleute oder Bürger! Allenfalls auf Besucherseite waren manchmal Kritiker zugelassen und kamen nach Maßgabe der Veranstaltungsregie zu Wort.

Die höhnische Kommentierung des Landesverantwortlichen für das Projekt (Neiss) lautete: Es hindere ja niemand die Kritiker, sich geeignete eigene Foren zu suchen oder beispielsweise Kurse in Volkshochschulen zu veranstalten.⁵⁸ Eine Pflicht des Landes, zunächst objektiv und neutral zu ermitteln, sehe er nicht.

Die jetzige Anhörung im Landtag zu Düsseldorf ist tatsächlich die erste öffentliche Veranstaltung, auf der auch Kritiker geladen und um Stellungnahme gebeten sind. Das ist anerkennenswert und einer echten Volksvertretung angemessen!

In der Region haben sich drei Bürgerinitiativen gebildet, mit teilweise unterschiedlicher Zielsetzung: Die BI 'Lebendiges Siebengebirge', die vor allem die tradierten Erholungs- und Sportnutzungen auf Dauer sicherstellen will, und die BI 'Freies Siebengebirge' (BI FS), deren Stellungnahme hiermit eingereicht wird. Das Ziel der BI FS ist die Verhinderung des anstehenden Projekts. Dabei ist sie natürlich nicht grundsätzlich gegen Nationalparke.

Schon gar nicht ist die BI FS gegen Natur- oder überhaupt Umweltschutz. Vielmehr besteht sie zu einem guten Teil aus Eigentümern oder Besitzern im Siebengebirge, Mitgliedern im *NABU*, *VVS etc.*, ferner aus den verschiedensten Nutzern. Allen ist an der Erhaltung des bestens geschützten und schlicht 'schönen' Siebengebirges sehr gelegen.

Eben darum kämpft die BI FS für den Erhalt des bewährten 'Naturparks Siebengebirge'.

⁵⁴ Kommentare zum BNatSchG, § 22, der u.a. die Begriffseindeutigkeit, den abschließenden Katalog der Schutzgebietskategorien und die Verhältnismäßigkeit der einzusetzen Mittel regelt; siehe z.B. Schmidt-Räntsch, C.H.Beck, 2003: Seite 407 f, besonders RN 4

⁵⁵ als Nebenaspekt sei angemerkt: Die im Deutschen begrifflich eigentlich falsche Verwendung des Wortes 'Park' (= intensiv gepflegte Kulturlandschaft) erklärt sich aus der us-amerikanischen Herkunft des Begriffes, wo 1872 mit dem Yellowstone-NLP der erste NLP auf dem Territorium vertriebener Indianerstämme (Östliche Schoschonen, Schwarzfuß-, Flathead-, Absarokee-, Bannock- und Krähen-Indianer) kreiert wurde.

⁵⁶ Zudem legt er Begriffsprägungen wie 'Schildbürgernationalpark' nahe!

⁵⁷ So beispielsweise in Königswinter! Die ersten Bürgerinformationsveranstaltungen fanden zehn bis zwölf Monate nach Beginn der Planung statt!

⁵⁸ so beispielsweise Thomas Neiss am 29.11.07 im historischen Rathaus Bonn;

Eine dritte Bürgerinitiative, die BI 'Siebengebirge – Bad Honnef' hat sich zum 25.4.2008 mit dem Zweck der Durchführung des Bürgerbegehrens gegen den Beitritt Honnefs zum Zweckverband konstituiert.

2. Akzeptanz

Mit Fortschreiten der Planungen nimmt die **Stimmung gegen** den NLP-S immer mehr zu. Die Informationsveranstaltungen der BI FS wurden (mit Ausnahme der ersten, noch etwas unbeholfen organisierten am 6.12.07) stark besucht: Der Bedarf an ehrlicher, nicht einseitiger Information ist groß. Die Möglichkeit, seine Meinung zu äußern oder auch gezielt Fragen stellen zu können, ohne mit wortreichen Umweg-Antworten oder arroganten Belehrungen rechnen zu müssen, wird gut aufgenommen.

Ein Großteil der allgemeinen Verärgerung resultiert daraus, dass bisher von offizieller oder offiziöser (VVS)⁵⁹ Seite eine Fülle widersprüchlichster Aussagen gemacht worden ist. Dies gilt insbesondere für die drei Aspekte 'Wegenetz', 'Nutzungen' und 'Auswirkungen der Zonierung' im geplanten NLP-S.

Erst vor wenigen Tagen wurde beispielsweise zugegeben, dass - außer in Pflegezone 2d – sich gegenüber dem jetzigen Zustand eben doch rechtlich einiges ändert!⁶⁰ Diese Art der Informationspolitik, bei der es Bürgern wie Kritikern kaum möglich ist, auf die Fülle widersprüchlichster Aussagen⁶¹ einzugehen, trug wesentlich zum schlechten Image des NLP-S-Vorhabens in der Region bei.

Die BI *Freies Siebengebirge* hat bei nur 20 Standterminen an einer einzigen Stelle (mitten im Siebengebirge auf der Margarethenhöhe, jeweils max. 3 Stunden) rund 2.500 Unterschriften gesammelt. Hinzu kommen auf dem Postwege⁶² über 500 Unterschriften, die der BI FS bislang zugeschickt wurden.

Die größten Zweifel machen sich an folgenden Punkten fest:

1. Nicht noch mehr Reglementierung und Überwachung des alltäglichen Lebens!
2. Was soll das alles, wenn doch erkennbar alles bestens in Schuss ist? Wer dekoriert sich da mit einem NLP— und auf wessen Kosten?
3. Wenn der Staat soviel Geld für einen nicht erforderlichen Schutzstatus raus wirft, ist das vielleicht vergeblich, aber gewiss nicht umsonst!
4. Letztlich müssen wir Bürger das alles zahlen.

Quintessenz:

Falsch angewandter Naturschutz ist ein schlechtes Vorbild — und eine Werbung gegen den Naturschutz!

26. April 2008

Bürgerinitiative Freies Siebengebirge
Postfach 1158, 53621 Königswinter

⁵⁹ Der Vorstand dieses 'Altvereins' besteht aus dem Vorsitzenden (Ex-Bürgermeister und -Sparkassendirektor) sowie ausschließlich aus potentiell befangenen Amtspersonen (Bürgermeister, Bezirksvorsteher, Forstamtsleiter)!

⁶⁰ das ist auch zwangsläufig so, da sonst ein NLP keinen Sinn hätte! Demgemäß gab der Technische Beigeordnete der Stadt Königswinter im Beisein der Herren Neiss (Landesnaturschützer), Schwarz (Umweltdezernent RSK) und Krämer (VVS-Vorsitzender, Ex-Bürgermeister und Ex-Sparkassendirektor) am 9.4.08 vor dem Umweltausschuss (PUA) der Stadt zu, dass sich nur in den Pflegezonen nichts gegenüber dem heutigen Stand ändern werde. Auch dies ist nicht korrekt, da sich selbstverständlich in den Zonen 2a bis 2c einiges ändern wird und muß. Die Pflegezone 2d aber macht gerade einmal 21 Prozent des Gebietes aus, so dass sich also auf vier Fünfteln des Siebengebirges deutliche Änderungen ergeben werden!

⁶¹ Ein Beispiel für viele: Lt. künftigen Leiter des NLP-S wird die Imkerei im NLP-S sogar erleichtert, da nur noch für die Prozessschutzzonen bei der Unteren Landschaftsbehörde eine Genehmigung zum Aufstellen von Bienenvölkern beantragt werden müsse (wie im bisherigen NSG), während in den künftigen Pflegezonen das Aufstellen künftig völlig frei sei und zudem noch mit amtlicher Werbungshilfe gefördert werde! Demgegenüber besagt die geplante NLP-S-Verordnung logischerweise etwas ganz anderes. (FDP-Veranstaltung in Selhof, 29.10.07) (siehe NLP-VO vom 24.1.08 § 15 (2) Nr. 21)

⁶² Stand 26.4.08: 142 Briefe, jeweils Coupon ausgeschnitten, Umschlag mit dem langen Namen der BI beschriftet, frankiert und eingeworfen!